



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.



„Ihre Wohnung für Ihre Pflege gestalten“

**Maßnahmen zur Anpassung im Rahmen der
Pflegeversicherung nach SGB XI**

Claudia Schöne / Fachbereichsleiterin Pflegeleistungen

Einleitung

- Die Pflegekasse bei der AOK PLUS beteiligt sich an den Kosten für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, wenn die Pflege in der Häuslichkeit stattfindet.



Voraussetzung ist, dass

- die häusliche Pflege erst möglich wird,
- die häusliche Pflege in erheblichem Maße erleichtert wird,
- eine selbstständigere Lebensweise bzw.-führung des Pflegebedürftigen erst möglich oder verbessert wird

- Anspruch haben Pflegebedürftige:
 - der Pflegestufe I bis III und Härtefall sowie für Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz unterhalb der Pflegestufe I (Stufe 0)
- Bezugsschusst werden nur wohnumfeldverbessernde Maßnahmen für die ambulante Pflege im individuellen Wohnumfeld des Pflegebedürftigen; hierbei ist es unerheblich ob es sich um die eigene Wohnung handelt oder um die Wohnung in der die ambulante Pflege stattfindet (z.B. Wohnung der Tochter)

Grundsatz

- Die Pflegekasse bei der AOK PLUS beteiligt sich an den Kosten für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme zur Schaffung eines barrierefreien altersgerechten Wohnraumes.



Er dient nicht:

- zur Schaffung von Wohnraum (Neu-Bau, Rekonstruktion)
- zur Modernisierung/Erneuerung vorhandener Bausubstanzen, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar → *hier nur Mehrkosten für behindertengerechte Ausstattung / Spezialausstattung möglich*
- zur standardmäßigen Ausstattung einer Wohnung
- zur Grundreinigung (Entmüllung)

Die Höhe des Zuschusses beträgt, maximal

- ▶ bis zu 4.000 EUR pro Maßnahme
- ▶ ohne Einkommensprüfung



Auch Wohngruppen nach § 38a SGB XI können wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erhalten.

- ▶ Mit einem Betrag von bis zu 4.000 EUR pro Bewohner, maximal 16.000 EUR je Wohngruppe.

- Aufwendungen für

- Aufwendungen für
 - Durchführungshandlungen (z. B. die Beratung zu Angeboten von Handwerkern bis zum Vertragsabschluss)
 - Materialkosten (auch bei Ausführung durch Nichtfachkräfte)
 - Arbeitslohn/Handwerkerlohn = Rechnung
 - Gebühren (z. B. für Genehmigungen)

- Hinweis:

- Hinweis:

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, deren Einbau bzw. Umbau bereits von der Pflegekasse bezuschusst worden sind und die repariert werden müssen, können nicht nochmal als wohnumfeldverbessernde Maßnahme bezuschusst werden.

Maßnahmen zur Modernisierung des vorhandenen Wohnraumes werden nicht bezuschusst! *Das sind zum Beispiel:*

- ✓ Austausch Heizungsanlage, Fenster, Möbel,.....
- ✓ Ausstattung der Wohnung mit Telefon, Küche, Waschmaschine,...
- ✓ Verbesserung der Wärmedämmung, des Schallschutzes,
- ✓ Herstellung von Beleuchtungsanlagen
- ✓ Reparatur schadhafter Treppenstufen,
- ✓ Erneuerung Fußbodenbelag,
- ✓ Brandschutzmaßnahmen (z. B. Herdsicherungssysteme),
- ✓ Gesamte Wohnung mit elektrischen Rolläden
- ✓ Beseitigung von Baumängeln (z.B. Feuchtigkeitsschäden)
- ✓

Ein neuer Leistungsanspruch auf eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme kann im Einzelfall entstehen, wenn sich:

- der Pflegezustand des Pflegebedürftigen ändert
→ z.B. weitere körperliche Einschränkungen hinzugekommen sind, ohne dass dies sich pflegestufenrelevant auswirkt
 - die Pflegeperson/en geändert haben
→ z.B. Wegfall durch eine Pflegeperson, neue Pflegeperson kann nicht die gleiche Hilfestellung erbringen
 - die Wohnsituation geändert hat
→ z.B. Umzug in eine andere, besser zugängliche Wohnform, Veränderung innerhalb der bestehenden Wohnung
- Dann besteht ein weiterer Anspruch auf Kostenzuschuss bis maximal 4.000 EUR.

▪ Mögliche Maßnahmen außerhalb der Wohnung/Eingangsbereich

- ✓ Türvergrößerung, Beseitigung von Türschwellen, Veränderung der Türanschläge
 - ✓ Einbau einer Gegensprechanlage
 - ✓ Installation von pneumatischen Türantrieb
 - ✓ Einbau von fest installierten Rampen und Treppenliften
 - ✓ Anpassung an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers: Ebenerdiger Zugang, Vergrößerung der Türen, Schalterleiste/Briefkasten in Greifhöhe,
 - ✓ Installation von Haltestangen/Handläufen
-

- **Mögliche Maßnahmen im Wohnbereich**

- ✓ Bodenbelag - Beseitigung von Stolperquellen, Rutsch- und Sturzgefahren
- ✓ Absenkung der Fenstergriffe oder Lichtschalter/Steckdosen
- ✓ Anbringen von elektrischen Rolläden in bestimmten Einzelfällen

- **Spezielle Maßnahmen in besonderen Wohnbereichen**

- ✓ Umgestaltung der Wohnung
 - z.B. Verlegung von Bad/WC oder Schlafzimmer ins Erdgeschoß

■ Mögliche Maßnahmen in der Küche

- ✓ Veränderung der Armaturen – verlängerter Hebel
- ✓ Bodenbelag – Verwendung von rutschfestem Belag
- ✓ Veränderung der Höhe von z.B. Herd, Kühlschrank, Spüle
- ✓ Schaffung einer Rollstuhl unterfahrbaren Kücheneinrichtung
- ✓ Absenkung Küchenschränke
- ✓ Schaffung von herausfahrbaren Unterschränken
- ✓

■ Mögliche Maßnahmen für Bad und WC

- ✓ Bei Umgestaltung der Wohnung, ist auch der Umbau eines Bad/WC möglich
- ✓ Badewanneneinstiegshilfen – fest installiert
- ✓ Einbau einer Badewanne mit Tür
- ✓ Verwendung rutschfestem Bodenbelag für Bad und Dusche
- ✓ Einbau einer ebenerdigen Dusche bzw. einer Dusche mit Minimaleinstieg (Duschtasse)
- ✓ Höhen-Anpassung der Möbel, Toilette oder des Waschtisches
- ✓

■ Mögliche Maßnahmen im Schlafbereich

- ✓ Schaffung von freiem Zugang zum Bett
- ✓ Verwendung von rutschfestem Fußbodenbelag
- ✓ Beseitigung von Sturzgefahren
- ✓ Installation von Lichtschaltern und Steckdosen, die vom Bett erreichbar sind
- ✓ Anbringen von elektrischen Rolläden in bestimmten Einzelfällen
- ✓

- **Antrag bitte schriftlich, formlos bei der Pflegekasse einreichen**
 - gern schon mit vorhandenen Kostenvoranschlägen
 - Beratungsangebot in der Häuslichkeit mit einem Pflegeberater kann genutzt werden
 - Entscheidung der Pflegekasse erfolgt im Rahmen der Gesetzmäßigkeiten und immer nach den individuellen Gegebenheiten

Dankeschön!